

15.02.2005
GZ: BA 15 - GS 4013 -1/04

BA 15

Vermerk

Kontakt:
Herr
Referat BA 15
Fon
Fax

Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“

Protokoll der 6. Sitzung am 06.12.2004 von 10:30 Uhr bis 17:30 Uhr im
Hause der BaFin in Bonn

Teilnehmer: siehe Anlage

Top 0 Begrüßung

Einer der beiden Leiter des Arbeitskreises eröffnet die Sitzung. Er erklärt, dass auf Grund von Terminengpässen eines Sitzungsteilnehmers die Tagesordnung umgestellt wird und weist auf die am 07.12.2004 stattfindende Sitzung des Ecofin hin, aus der sich wichtige Ergebnisse für den Arbeitskreis ergeben können.

Top 1 Verwaltungsverfahrenrechtliche und organisatorische Aspekte der Zulassung fortgeschrittener Risikomessverfahren unter Basel II

Ein Vertreter der BaFin führt aus, dass es vor Inkrafttreten der neuen Regelungen am 01.01.2007 an einer Rechtsgrundlage für die Prüfung und Abnahme der IRB-Ansätze und der Standard- / fortgeschritteneren Verfahren im Bereich des operationellen Risikos mangelt. § 44 KWG ist für sich genommen nicht ausreichend, derartige Prüfungen zu legitimieren. Die BaFin beabsichtigt deshalb, mit jedem Institut individuell einen oder mehrere Verwaltungsverträge gemäß § 54 VwVfG abzuschließen. Diese Verträge werden Vereinbarungen über

Seite 2 | 21

- die Prüfung,
- die von den Instituten zu übernehmenden Kosten
- sowie evtl. über den Bescheid über das Prüfungsergebnis, der frühestens zum 01.01.2007 Wirkung entfalten kann,

enthalten.

Noch im Dezember soll an die Institute ein Merkblatt über das Zulassungsverfahren zur Nutzung des IRBA versandt werden. Bestandteil der Sendung werden zudem Ausführungen zum Prüfungsverfahren sowie eine Konkordanzliste und ein Formblatt für den Umsetzungsplan sein.

Dem Einwand eines Vertreters des VÖB, dass eine Initiative noch vor Verabschiedung der EU-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht, bspw. im Rahmen der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie, im Gesetzgebungsverfahren Erfolg haben und somit zumindest für die erforderlichen Prüfungen eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden könnte, wird von den Aufsichtsvertretern entgegen gehalten, dass eine gesetzliche Regelung eines Verweises auf die zugrundeliegende Richtlinie bedarf, die aber erst im Entwurf vorliegt. Der Weg über Verwaltungsverträge ist daher die einzige Chance die internen Rating-systeme interessierter Institute aufsichtlich frühzeitig abzunehmen und damit für diese Institute die Möglichkeit zu eröffnen,, den IRBA auch frühzeitig anwenden zu können.

Top 2 IRBA-Eignungsprüfungen bei Poollösungen

Ein Vertreter der BaFin beschreibt den Plan der Aufsicht, für IRBA-Prüfungen bei Instituten, die sich einem Pool angeschlossen haben, diejenigen Verfahren, die für alle sich am Pool beteiligenden Institute gleich sind, bei einem Pilot-Institut zu prüfen. Für alle anderen Institute, die sich dem Pool angeschlossen haben, wird dann im jeweiligen Prüfungsbericht auf die Prüfungsergebnisse beim Pilot-Institut verwiesen. Das Pilot-Institut würde zweckmäßigerweise von der Datenpool-Gemeinschaft selbst ausgewählt. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass gleiche Sachverhalte nicht wiederholt bei den jeweiligen Pool-Instituten zu prüfen sind. Die mit der vergleichsweise intensiveren Prüfung der Pilot-Institute einhergehenden erhöhten Prüfungskosten wären innerhalb der Poolgemeinschaft zu verteilen.

Der Vertreter des BdB wendet ein, dass das Thema noch nicht im Fachgremium IRBA behandelt wurde. Insbesondere die Fragen, was Gegenstand der Prüfung bei Pilot- oder Pool-Institut ist, seien vorab zu klären. Außerdem handelt es sich um ein mit der Fragestellung zur Ratingübernahme verwandtes Thema, das zunächst im Fachgremium IRBA zu klären ist, bevor der Arbeitskreis hierüber entscheidet.

Andere FG-Mitglieder, einschließlich der Vertreter der Aufsicht stellen sich gegen einen Rückverweis des Themas an das Fachgremium. Mangels bestehender Erfahrungen hinsichtlich der Prüfung von Poolgemeinschaften sind die denkbaren Lösungen, was Prüfungsgegenstand beim Pilot-Institut und was bei jedem Institut zu prüfen ist, so vielfältig, dass kaum ein Ergebnis vom Fachgremium erwartet werden kann.

Ein Vertreter der BaFin macht deutlich, dass die Frage der Pilot-Institute nichts mit der Ratingübernahme zu tun hat und lediglich der Prüfungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Institute als auch der Aufsicht dient. Beim bzw. über das Pilot-Institut können ohnehin nur gleiche Verfahren geprüft werden. Dort, wo bei einem bestimmten Institut von diesen Verfahren abgewichen wird, muss auch wieder eine Einzelprüfung stattfinden.

Ein Vertreter des DSGVO weist daraufhin, dass es erforderlich sein kann, mehrere Pilot-Institute zu benennen, weil z.B. verschiedene Rechenzentren genutzt oder unterschiedliche Schwerpunkte bei den Ratingverfahren gesetzt werden. Er spricht sich daher für einen Top-Down-Ansatz (z.B. beginnend beim Datenanbieter) aus. Ein weiterer Vertreter des DSGVO regt an, die Verwaltungsverträge über die Prüfung der IRBA-Verfahren direkt mit den Poolbetreibern abzuschließen, um unmittelbar dort die Prüfungshandlungen durchführen zu können. Die Aufsichtsvertreter sagen eine Prüfung des Vorschlags zu.¹

Ein Vertreter einer Bank bittet um Auskunft über das geplante Vorgehen der Aufsicht bei internationalen Datensammelprojekten, z.B. dem Poolen von Verlustinformationen. Er wirft die Frage auf, ob – ähnlich wie bei der Prüfung eines Pilotinstituts bei einem rein inländischen Projekt – bei grenzüberschreitenden Projekten auch die Prüfung durch einen „Pilotregulator“ geplant sei, auf dessen Prüfungsergebnis sich die Aufsichtsbehörden anderer Länder beziehen könnten. Ein Vertreter der Auf-

¹ Anmerkung: Die Prüfung von Seiten der Aufsicht hat zwischenzeitlich ergeben, dass zwar grundsätzlich auch Verwaltungsverträge mit Anbietern von Poollösungen möglich wären, eine Prüfung von IRBA-Verfahren auf dieser Grundlage aber dem Gedanken der Zulassung institutsinterner Verfahren zuwider liefe. Ein positiver Bescheid der BaFin könnte dann vom externen Poolbetreiber genutzt werden, um weitere Institute anzuwerben. Im Übrigen führt das Verfahren, eine Prüfung unmittelbar mit dem Poolbetreiber zu vereinbaren, nach Auffassung von BaFin und Bundesbank zu keiner Effizienzsteigerung gegenüber der Lösung, mit Pilot-Instituten zu arbeiten.

Seite 4 | 21

sicht teilt hierzu mit, dass darüber im Kreis der internationalen Aufseher noch nicht gesprochen worden sei.

Top 3 Einrichtung des Fachgremiums MaRisk

Der Leiter des Fachgremiums SRP stellt die Veröffentlichung eines ersten Entwurfs der MaRisk für Ende Januar 2005 in Aussicht. Nach der Veröffentlichung des Entwurfs soll das Fachgremium MaRisk im Februar oder März 2005 neu errichtet werden. Das Fachgremium MaK wird vor diesem Hintergrund seine Aktivitäten b.a.w. ruhen lassen.

Das Fachgremium MaRisk wird dem Arbeitskreis Basel II unterstellt sein und 25-30 Mitglieder erhalten, wobei die BaFin die Mitglieder auf Vorschlag der Verbände benennt. Neben den ZKA-Verbänden, die jeweils einen Verbandsvertreter sowie 1-2 Institutsvertreter entsenden können, wird auch das IIR sowie das IDW mit je einer Person vertreten sein. Für das Fachgremium sind zunächst zwei zweitägige und eine dreitägige Sitzung angesetzt. Die Leitung des Fachgremiums übernimmt Herr Link, BaFin Referat BA 14.

Das Fachgremium wird den von BaFin und Deutschen Bundesbank gemeinsam erarbeiteten ersten Entwurf der MaRisk fachlich weiterentwickeln. Nach Abschluss der Diskussionen im Fachgremium – voraussichtlich im Juli 2005 – wird ein überarbeiteter Entwurf allen Verbänden zur Konsultation vorgelegt. Es ist zu erwarten, dass die Endfassung der MaRisk im letzten Quartal 2005 veröffentlicht werden kann.

Mit den MaRisk sollen wesentliche qualitative Elemente der Säule 2 in Deutschland umgesetzt werden. Die MaRisk werden den § 25a KWG in umfassender Weise konkretisieren und als integriertes Gesamtwerk qualitative Anforderungen an das Management aller wesentlichen Risiken formulieren. Die existierenden Mindestanforderungen – MaH, MaK und MaIR – werden dabei zusammengefasst und um weitere Elemente wie ICAAP, Zinsänderungsrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko ergänzt. Im Ergebnis wird mit den MaRisk der Regelungsrahmen für den SRP in der aufsichtlichen Praxis gesetzt.

Top 4 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien

Bericht des Fachgremiums SRP (Supervisory Review Process)

Seite 5 | 21

Der Leiter des Fachgremiums SRP, Herr Schmitz-Lippert, berichtet, dass dieses Fachgremium seine Tätigkeit b.a.w. ruhen lassen und er den Vorsitz für dieses Gremium niederlegen werde.

Die qualitativen Anforderungen der Säule 2 werden künftig vom Fachgremium MaRisk abgedeckt. Quantitative Aspekte der Säule 2 wie insbesondere die Frage, wie im Bereich des Zinsänderungsrisikos Outlier-Institute definiert werden bzw. wie diese durch die Aufsicht behandelt werden, sollen künftig direkt im Arbeitskreis behandelt werden. Sofern hierfür Vorarbeiten erforderlich sein sollten, können auf Beschluss des Arbeitskreises ad hoc Gruppen gebildet werden oder das Fachgremium SRP, ggf. mit neuer Besetzung, reaktiviert werden.

Bericht des Fachgremiums operationelles Risiko

Die Leiterin des Fachgremiums stellt die Ergebnisse der September-Umfrage zum operationellen Risiko vor, in der 2.455 Institute gefragt wurden, welchen Ansatz sie zur Bemessung der Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko anstreben. Danach beabsichtigen 61 Institute den fortgeschrittenen Messansatz (AMA) und 133 Institute den Standardansatz (StA) zu verwenden. Auf Grund von Unklarheiten über die endgültigen Regelungsinhalte sind die Ergebnisse der Umfrage vorsichtig zu interpretieren.

Von den 61 Instituten, die einen AMA anstreben, haben sich 20 Institute bereit erklärt, an der sog. „Industrieaktion“ teilzunehmen. Ziel dieser Aktion ist es insbesondere, in einer vergleichenden Betrachtung Kenntnisse über die verschiedenen Ausgestaltungsvarianten des AMA zu erlangen.

Das Fachgremium schlägt vor, dass ein Institut oder ein Konzern den AMA nach Zulassung durch die BaFin unter den folgenden Voraussetzungen nur für einen Teil seiner Organisation und für den anderen Teil den Basisindikatoransatz oder den StA verwenden kann:

- Die Organisationseinheiten, deren Eigenkapitalanforderungen nach dem Basisindikator- oder StA bestimmt werden, können von den Organisationseinheiten, deren Eigenkapitalanforderungen mittels AMA bestimmt werden, abgegrenzt werden.
- Für die Zulassung einer partiellen Anwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das gesamte operationelle Risiko des Antragstellers wird erfasst.
2. Die Zulassungsanforderungen für den AMA und den StA sind für diejenigen Organisationseinheiten erfüllt, deren Eigenkapitalunterlegung mit dem entsprechenden Ansatz bestimmt wird.
3. Der Antragsteller bestimmt zum Zeitpunkt der Zulassung die Eigenkapitalanforderung für einen signifikanten Teil seines operationellen Risikos, der nach derzeitigen Überlegungen bei rd. 50 % des operationellen Risikos liegen soll, mittels AMA.
4. Nach seiner Zulassung muss der Antragsteller den AMA innerhalb von 10 Jahren auf seine gesamte Geschäftstätigkeit übertragen. Ein unwesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit kann davon ausgenommen werden. Nach derzeitigen Überlegungen sind nach fünf Jahre ab Zulassung des AMA mindestens 80 % und nach zehn Jahren mindestens 95 % des operationellen Risikos durch den AMA abzudecken. Zudem ist der AMA für alle wesentlichen Organisationsbereiche anzuwenden.

Die unter 3. und 4. genannten quantitativen Schwellenwerte sind aus heutiger Sicht als Orientierungspunkte zu sehen.

- Der Antragsteller muss im Zulassungsantrag nachweisen, dass er mit dem AMA bereits einen signifikanten Teil seines operationellen Risikos erfasst (50 %, siehe oben). Ebenso muss im Zulassungsantrag ein Zeitplan enthalten sein, der dokumentiert, dass der Antragsteller spätestens 5 Jahre nach Zulassung den AMA zur Bestimmung der OpR-Eigenkapitalanforderung für den größten Teil seiner Geschäftstätigkeit verwendet (80 %, siehe oben). Ein Zeitplan für die weitere Implementierung des AMA ist nach Zulassung mit der Aufsicht abzustimmen.
- Der Antragsteller muss die Einbeziehung neuer Organisationseinheiten in den AMA jeweils einzeln beantragen. Unvorhergesehene Änderungen des Abdeckungsgrades z. B. durch Zusammenschlüsse oder Abspaltungen von Geschäftsfeldern, in denen der AMA bereits angewandt wird, sind der Aufsicht mitzuteilen. In Absprache mit der Aufsicht muss der Antragsteller den Zeitplan entsprechend anpassen, damit der AMA in absehbarer Zeit auf seine gesamte Geschäftstätigkeit angewandt wird.

Seite 7 | 21

Für die partielle Anwendung kann der Bruttoertrag neben anderen ein geeigneter Indikator für die Abdeckung des operationellen Risikos sein (z.B. Beschäftigtenzahl, allgemeiner Verwaltungsaufwand oder ökonomisches Kapital).

Um „cherry-picking“ zu vermeiden, ist die partielle Anwendung des StA (partielle Anwendung von StA und BIA) derzeit nicht vorgesehen.

Das Fachgremium setzt sich dafür ein, dass analog zum Basisindikatoransatz auch im StA die Verrechnung negativer Bruttoerträge ermöglicht wird, da die Institute andernfalls einen Anreiz zur Verwendung des Basisindikatoransatzes haben. Anders als das Baseler Rahmenwerk sieht der EU-Richtlinievorschlag eine entsprechende Verrechnungsmöglichkeit im StA nicht vor. Auf EU-Ebene soll ein Vorschlag zur Abänderung von Annex X, Part 2, Nr. 1 Punkt 6 des EG-Richtlinievorschlags eingebracht werden. Bei Nichtanpassung der Norm werden Nachteile im außereuropäischen Wettbewerb erwartet.

Auch für die Verwendung des StA ist die Zulassung durch die BaFin erforderlich. Es wird derzeit überlegt, die diesbezüglichen Prüfungen der Institute im Wege eines „Self-Assessment“-Verfahrens durchzuführen. Ggf. hätten die Institute einen Fragenkatalog zu beantworten, der von der Aufsicht off-site zu prüfen wäre.

Die gemeinsame AG OpRisk von BaFin und Deutscher Bundesbank wird ein Prüfungskonzept sowie einen Leitfaden zum AMA sowie zum Standardansatz entwickeln. Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens werden die Institute im Sommer bzw. Herbst 2005 durch ein Merkblatt analog zum Verfahren beim IRBA informiert werden.

Die qualitativen Anforderungen an den Basisindikatoransatz werden in den MaRisk beschrieben, die ein gesondertes Modul zum Thema OpRisk enthalten.

Die bestehenden Unterschiede zwischen HGB/Bankbilanzrichtlinie und IAS sind für die Ermittlung des Bruttoertrags nicht wesentlich und insoweit hinnehmbar. Gleiches gilt für Konzernabschlüsse, deren Konsolidierungskreis auf Grund gegebener Rechnungslegungsstandards von den Vorgaben nach § 10a KWG abweicht.

Die Definition des Begriffs „Auslagerungen“ soll für Zwecke des operationellen Risikos der Rundschreibens 11/2001 entsprechen. Als problematisch betrachtet das Fachgremium die mangelnde Berücksichtigung von Provisionsaufwendungen, die im Falle der Auslagerung an ein anderes Institut zu einer Doppelanrechnung (Anrechnung bei dem auslagernden

Seite 8 | 21

den Institut und dem Auslagerungsunternehmen) und in Folge dessen zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Derzeit werden die folgenden Themen im Fachgremium noch behandelt:

- Berechnung des Bruttoertrags/Konsolidierung
- Outsourcing
- Mappingkriterien
- Qualitative Anforderungen im Standardansatz,

wobei der Schwerpunkt der nächsten drei Sitzungen bei den Anforderungen an den Standardansatz liegen wird. Nach Abschluss der „Industrieaktion“ (siehe oben) wird das Fachgremium vornehmlich die Anforderungen an die fortgeschrittenen Messansätze thematisieren.

Bericht des Fachgremiums IRBA (Internal Rating Based Approach)

Einer der beiden Leiter des Fachgremium stellt dessen Ergebnisse zu den Themen

- Abgrenzung „Sonstiges Mengengeschäft“ vom Unternehmensportfolio
- Definition „qualifying revolving retail“
- Abgrenzung vom „Sonstigen Mengengeschäft“

vor.

Zur Abgrenzung des „Sonstigen Mengengeschäfts“ vom Unternehmensportfolio vertritt das Fachgremium die Auffassung, dass für Kredite an KMU unter 1 Mio. Euro oder an natürliche Personen nur dann die Risikogewichtungsfunktion für das Mengengeschäft verwendet werden kann, wenn die Bedingungen an

- den Usetest (Art. 86, Tz. 4 (c) des EG-Richtlinienvorschlages) und
- die Granularitätsanforderungen (Art. 86, Tz. 4 (d) des EG-Richtlinienvorschlages)

Seite 9 | 21

eingehalten werden.

Dabei soll der Usetest entlang von Ratingsystemen erfolgen. Alle Kredite, die mit einem Ratingsystem geratet werden, sind einem Portfolio zuzuordnen. In Anlehnung an Anhang VII, Part 4, Tz. 1 des EG-Richtlinienvorschlags umfasst der Begriff des Ratingsystems für diese Zwecke

- Daten,
- Methoden sowie
- Kontrollen und Prozesse.

Zwei Ratingsysteme sind nur dann als gleich zu behandeln, wenn sie in allen Elementen übereinstimmen.

Auf Grund dieses Vorschlages ist ein individuelles Risikomanagement auch im Mengengeschäft möglich.

Gleichzeitig resultiert aber dadurch ein „Infektionsproblem“, weil bei strenger Anwendung des Vorschlages Kredite an KMU, die über 1 Mio. Euro liegen, den gesamten Anwendungsbereich eines Ratingsystems als dem Unternehmensportfolio zugehörig qualifizieren würden. Zur Handhabung der EG-rechtlichen Vorgaben schlägt das Fachgremium deshalb eine Materialitätsgrenze vor, nach der ein Ratingsystem dem Mengengeschäft zugehört, solange dauerhaft mindestens 90 % der mit diesem System eingestufteten Kreditnehmer die sonstigen Kriterien für das Mengengeschäft erfüllen.

Zur Operationalisierung des Granularitätskriteriums schlägt das Fachgremium in Anlehnung an die Regelungen für den Standardansatz die Größe für das maximale Exposure eines Kreditnehmers des Mengengeschäfts mit kleiner oder gleich 0,2 % des gesamten Mengengeschäfts einschließlich angekaufter Forderungen und ohne Berücksichtigung von Kreditkonversionsfaktoren vor.

Vertreter des BVR und des DSGVO sehen die 0,2 % Grenze für die von ihnen vertretenen Institute als nicht geeignet an und verweisen darauf, dass dieses Kriterium in der EU auf politischer Ebene bereits für den Standardansatz zu Fall gebracht wurde. Der Vertreter des BdB legt Wert darauf, dass im Rahmen der Umsetzung von Basel II der Begriff „Granularität“ im Retailportfolio geklärt wird. Das Thema Granularität wird daher an das Fachgremium zurückverwiesen. Das FG IRBA wird gebeten,

Seite 10 | 21

dem Arbeitskreis Vorschläge für die Operationalisierung des Granularitätskriteriums zu unterbreiten.

Als Grenze, innerhalb derer Institute einer Gruppe i.S.v. § 10a KWG Kredite an eine Kreditnehmereinheit zur Überprüfung der 1 Mio. Euro Grenze zusammenzuführen haben, schlägt das Fachgremium ein Kreditvolumen auf Einzelinstitutsebene von mehr als 200 TEUR vor. Auf Gruppenebene zusammenzufassen sind ausschließlich Forderungen an Personhandelsgesellschaften und juristische Personen.

Kredite sind nach Auffassung des Fachgremiums der Kategorie „qualifying revolving retail“ zuzuordnen, soweit folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Kreditnehmer ist eine natürliche Person,
- der Kreditnehmer kann ohne Zustimmung des Instituts über den nicht ausgeschöpften Teil des Gesamtrahmens verfügen,
- der Kredit ist unbesichert, wobei das AGB-Pfandrecht und einem Institut evtl. zur Verfügung stehende Globalsicherheiten, deren Erlöse nicht für die LGD-Schätzung des betreffenden Kredits verwendet werden, nicht als Sicherheiten zählen,
- der vom Kreditgeber nicht in Anspruch genommenen Teil ist uneingeschränkt kündbar, die BaFin beurteilt das Vorhandensein der Voraussetzung unter Berücksichtigung der Verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen,
- das auf Institutsebene aggregierte Exposure at Default beträgt weniger als 100 TEUR,
- die Volatilität der Korrelation der Ausfallraten muss gering sein, die BaFin beurteilt das Vorhandensein der Voraussetzung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Einer der beiden Leiter des Arbeitskreises weist darauf hin, dass beim Abstellen auf Exposure at Default Werte die tatsächlich eingeräumte Linie den Wert von 100 TEUR deutlich übersteigen kann, wenn hinreichend geringe Kreditkonversionsfaktors geschätzt werden. Die Fragestellung, ob tatsächlich auf EaD oder auf Zusagevolumen abgestellt werden soll, wird daher an das Fachgremium zurückverwiesen.

Seite 11 | 21

Unter die Realkredite des Mengengeschäfts fallen alle Risikoaktiva des Mengengeschäfts, denen ein Institut für Zwecke seiner internen Risikomessung ein Grundpfandrecht als Sicherheit zuordnet; die Höhe oder Werthaltigkeit der Sicherheit spielt dabei keine Rolle. Erlöse aus Realsicherheiten können nicht für LGD-Schätzungen im sonstigen Mengengeschäft berücksichtigt werden.

Zur Bestimmung der Anforderungen an die Datenhistorie unter aufsichtlichen Prüfungsgesichtspunkten ist zwischen

- Primärdaten (Inputfaktoren, um Einzelratings zu erstellen) und
- Sekundärdaten (Ratingergebnisse und –historie für jeden Kreditnehmer, Daten zu Ausfall- und Verlustereignissen)

zu unterscheiden. Primärdaten können archiviert werden, um in bestimmten Fällen evtl. Einzelratings nachzuvollziehen. Sekundärdaten müssen so verfügbar sein, dass sie im Rahmen einer Vor–Ort–Prüfung durch die Aufsicht beurteilt werden können.

Die Mindestaufbewahrungszeit für Daten beträgt in Übereinstimmung mit § 25a Abs. 1 Nr. 3 KWG i.d.R. sechs Jahre und entsprechend der minimalen Datenhistorie gemäß dem EU-Richtlinienvorschlag für LGD/EAD-Daten sieben Jahre.

Die Diskussion des Fachgremiums über die Operationalisierung der Begrifflichkeit „Begrenzte Anzahl Kreditnehmer“ für die Anwendung des dauerhaften Partial Use von materiellen Staaten- und Bankenportfolien wird bis zum Abschluss der QIS 4 zurückgestellt. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls auszufüllende Vorgabe aus dem EU-Richtlinienvorschlag „Unzumutbarkeit der Einführung eines Rating-systems“ wird derzeit im Fachgremium diskutiert.

Unter die Ausfalldefinition fallen nur Zahlungsverpflichtungen, an deren rechtlichem Bestand keine Zweifel bestehen, d.h. die aktiviert, nicht abgeschrieben sind, und für die keine Prozesskostenrückstellungen gebildet wurden.

Das Fachgremium wird in seiner Sitzung am 14.12.2004 die Themen

- Aktien/Beteiligungen,
- Anforderungen bei Modelländerungen

und danach

Seite 12 | 21

- Schätzung Risikoparameter
- Stresstests

behandeln.

Bei Bedarf wird das Fachgremium im Jahre 2005 dazu übergehen, pro Monat zwei Sitzungstage abzuhalten.

Ein Vertreter des DSGVO weist darauf hin, dass sich das Fachgremium bisher noch nicht mit qualitativen Datenanforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Pooldaten zu institutseigenen Daten, befasst hat. Er wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob ein Institut für die Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen Datenhistorie vollständig auf die Historie des Datenpools zurückgreifen könne (ausreichende Repräsentativität vorausgesetzt), wenn gleichzeitig zur Erfüllung der Use Test – Anforderung über mindestens ein Jahr selbst eigene Daten gesammelt und an den Pool geliefert worden sind. Vertreter der Aufsicht bejahen diese Einschätzung. Das Fachgremium IRBA wird gebeten, sich näher mit den qualitativen Datenanforderungen auseinanderzusetzen.

Bericht des Fachgremiums Verbriefungen

Der Leiter des Fachgremiums berichtet über die Arbeiten hinsichtlich der Merkmale, die die Eigenschaft eines Instituts als Originator begründen. Das Fachgremium ist der Auffassung, dass

- in der solo-Betrachtung ein Institut (rechtliche Einheit) Originator ist, sofern die der Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Vermögensgegenstände „für seine Rechnung“ begründet wurden;
- in der konsolidierten Betrachtung eine Gruppe Originator ist, sofern die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Vermögensgegenstände „für Rechnung“ eines pflichtweise zu konsolidierenden gruppenangehörigen Unternehmens begründet wurden.

Soweit in eine Verbriefung Intermediäre eingeschaltet sind, ergeben sich Abgrenzungsfragen, für die das Fachgremium Lösungsvorschläge anhand von Fallunterscheidungen erarbeitet hat.

Fall 1: Verkauf – Verbriefungskombination

Institut	Transaktion	Institut	Transaktion	(Institut)
A	i	B	ii	Kapitalmarkt
<p>A übertrage die Kreditrisiken eines Portfolios an B und behalte das Servicing für das Portfolio Annahme: Transaktion i unterfällt nicht den Verbriefungsregelungen (z.B. regressloser Verkauf/vollständige Besicherung)</p>		<p>B verbrieft die von A übernommenen Kreditrisiken mit oder ohne Veränderungen des Forderungsportfolios</p>		
Lösung:				
<p>Da Transaktion i keine Verbriefungstransaktion ist, ist A nicht Originator im Sinne der Verbriefungsregelungen. Erwürbe A Verbriefungspositionen aus Transaktion ii, wäre er für diese nicht Originator (sondern Investor, sofern keine die Sponsoreneigenschaft begründenden Umstände in A vorliegen)</p>		<p>B ist Originator für Transaktion ii</p>		
Anmerkung:				
<p>Leistet A den der Kreditrisikoübertragung zugrundeliegenden Forderungen implizite Unterstützung, ist die Ratio des § 8 Nr. 1h GS I (bei Verkauf) bzw. der fehlenden Effektivität des Risikotransfers (bei Absicherung) einschlägig.</p>				

Fall 2: Verbriefungs-Verbriefungskombination *ohne* Veränderung

Institut	Transaktion	Institut	Transaktion	(Institut)
A	i	B	ii	Kapitalmarkt
<p>A übertrage die Kreditrisiken eines Portfolios an B und behalte das Servicing für das Portfolio Annahme: Transaktion i ist Verbriefungstransaktion im Sinne der Verbriefungsregelungen (z.B. variabler Kaufpreisabschlag, tranchierte Absicherung)</p>		<p>B verbriefe die von A übernommenen Kreditrisiken ohne Veränderungen des Forderungsportfolios</p>		
Lösung:				
A ist Originator sowohl für Transaktion i als auch für Transaktion ii		B ist Investor für Transaktion i und Originator für Transaktion ii		

Fall 3: Verbriefungs-Verbriefungskombination *mit* Veränderung

Institut	Transaktion	Institut	Transaktion	(Institut)
A	i	B	ii	Kapitalmarkt
<p>A übertrage die Kreditrisiken eines Portfolios an B und behalte das Servicing für das Portfolio Annahme: Transaktion i ist Verbriefungstransaktion im Sinne der Verbriefungsregelungen (z.B. variabler Kaufpreisabschlag, tranchierte Absicherung)</p>		<p>B verbriefe die von A übernommenen Kreditrisiken mit Veränderung des Forderungsportfolios</p>		
Lösung:				
A ist Originator für Transaktion i; zur		B ist Investor für Transaktion i und Originator für Transaktion ii		

Originatoreneigenschaft von A für Transaktion ii siehe unten	nator für Transaktion ii
---	--------------------------

Die Fallgruppen 2. und 3. sind für „Auftragsverbriefungen“ relevant.

Für Fallgruppe 2 (Verbriefungs-Verbriefungskombination *ohne Veränderung*) wird die oben dargestellte Zuweisung der Originatoren-Eigenschaft aus Praktikabilitätsgründen vorgeschlagen.

Für Fallgruppe 3 (Verbriefungs-Verbriefungskombination *mit Veränderung*) wird vorgeschlagen, Institut A dann für Transaktion ii *nicht* als Originator zu behandeln, sofern der Anteil der „für Rechnung“ von Institut A begründeten Kreditrisikofaktoren/Forderungen an den der Transaktion ii zugrunde liegenden Kreditrisikofaktoren/Forderungen weniger als 50% der Bemessungsgrundlage und weniger als 50% des Anrechnungsbetrags ausmacht. Für die Bestimmung des Anrechnungsbetrags soll es dafür hinreichend sein, diesen nach pauschalierten Standardansatzregelungen zu ermitteln.

Der Arbeitskreis stimmt dem Vorschlag des Fachgremiums zur Bestimmung der Originatoren-Eigenschaft eines Instituts für eine Verbriefungstransaktion zu.

Weiterhin kurz vorgestellt werden Vorschläge des Fachgremiums zur

- Umsetzung der EU-Vorgaben bei von einem Originator geleisteter impliziter Unterstützung, sowie zur
- Spezifikation, wann eine anerkennungsfähige Verbriefungsliquiditätslinie als „nur im Falle allgemeiner Marktstörung verfügbar“ betrachtet werden kann.

Dem Vorschlag des Fachgremiums zur Umsetzung der EU-Vorgaben für durch einen Originator geleistete implizite Unterstützung stimmt der Arbeitskreis zu; der Vorschlag zur Spezifikation einer „nur im Fall allgemeiner Marktstörung verfügbaren“ Verbriefungsliquiditätslinie wird an das Fachgremium mit dem Ziel zurückverwiesen, die Abgrenzungskriterien so zu formulieren, dass *ex ante* klar ist, ob eine Verbriefungsliquiditätslinie die Anforderungen erfüllt.

Die laufenden Themen des Fachgremiums betreffen

- Bestandsschutz,

Seite 16 | 21

- Behandlung von ungerateten Positionen im Standardansatz,
- implizite Unterstützung durch einen Sponsor,
- Anwendungsbereich der IRBA-Verbriefungsregelungen.

Bericht des Fachgremiums Sicherungstechniken

Ein Vertreter der Deutschen Bundesbank berichtet in Vertretung des verhinderten Leiters des Fachgremiums über die Arbeiten des Fachgremiums zu den Themen

- Realkredite und
- Garantien.

Nach Auffassung des Fachgremiums ist das unechte Realkreditsplitting sowohl im Standardansatz als auch im Basis IRB-Ansatz zulässig - unabhängig davon, ob ein Institut als Bemessungsgrundlage den Markt- oder Beleihungswert verwendet. Damit ist die Anforderung einer Mindestbesicherung von 30 % im FIRB faktisch nicht wirksam. Der Arbeitskreis schließt sich dieser Einschätzung an.

Für Spezialfinanzierungen können nach Ansicht des Fachgremiums Realsicherheiten angerechnet werden, soweit die erforderlichen Voraussetzungen nach Basel (Fn 86, TZ 508) und Brüssel (soweit Spezialfinanzierungen in das Corporate-Portfolio fallen) erfüllt werden. Der Arbeitskreis teilt diese Auffassung.

Eine Immobiliensicherheit ist mindestens alle drei Jahre neu zu bewerten, soweit ein Kredit an einen Kreditnehmer oder eine Kreditnehmereinheit mehr als 3 Mio. Euro oder 5 % der Eigenmittel eines Instituts ausmacht und der Wert des besichernden Objekts bzw. zusammenhängender Objekte mehr als 3 Mio. Euro beträgt. Es ist nicht erforderlich, die Kreditnehmereinheit nach Maßgabe der Anforderungen gemäß § 19 Abs. 2 KWG zu bilden. Der Arbeitskreis verweist die Frage nach der Bezugsgröße für die Ermittlung des Objektwerts (Marktwert oder Beleihungswert) an das Fachgremium zurück.

Im Hinblick auf die Behandlung landwirtschaftlicher Realkredite ist unter den Brüsseler Regelungen eine Subsumierung unter „other commercial premises“ möglich und somit die Anerkennungsfähigkeit als Sicherheit gegeben. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von landwirtschaftli-

chen Flächen als Realsicherheiten auf Baseler Ebene wird die Aufsicht eine Entscheidung zur Behandlung treffen.

Der Nachweis für die Erfüllung des Hard Tests soll auf Basis einer Vollerhebung erfolgen, in die Daten aller Institute einzubeziehen sind. Die Vollerhebung kann ggf. über den VdH erfolgen. Eine Erfassung als Anhang zu den Solvenzmeldungen wäre ebenfalls denkbar. Die vorhandene Erhebung umfasst die Jahre 1988 bis 1998, insoweit ist eine Datenlücke von sechs Jahre zu schließen.

Strittig wird diskutiert, wann bei Verfehlen des Hard Tests die Bedingungen für eine Privilegierung des gewerblichen Realkredits wieder eingehalten werden (nach Basel II: Aussetzung der Privilegierung, bis Zehn-Jahres-Zeitraum wieder eingehalten wird; nach Brüssel Aussetzung der Privilegierung, bis Hard Test auf Jahresbasis bestanden wird). Nach Auffassung der Institutsvertreter im Fachgremium kann die einheitliche Anwendung der Baseler Kriterien auf nationaler Ebene in Deutschland aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit nicht umgesetzt werden, solange sich andere Mitgliedstaaten ausschließlich an die EU-Vorgaben halten. Ein Wiedereintritt in die Privilegierung soll nach Auffassung der Institutsvertreter für den Fall möglich sein, dass der Hard Test im vergangenen Jahr erfüllt wurde und der zeitgewichtete Durchschnitt der Verlustraten der letzten 10 Jahre unter den jeweiligen Grenzwerten liegt. Einer der beiden Leiter des Arbeitskreises verweist darauf, dass die deutschen Verlustdaten, die im Rahmen des *supervisory disclosure* offenzulegen sind, unter besonderer Beobachtung anderer Aufsichtsbehörden stehen dürften und insofern eine nicht Basel-getreue Anwendung zu Reputationsproblemen führen kann. Eine abschließende Entscheidung hierzu wird die Aufsicht treffen.

Unter den Begriff „garantie“ sollen neben Garantien alle Personensicherheiten (z.B. Bürgschaften, Patronatserklärungen, u.a.) gefasst werden, die die Mindestanforderungen nach Annex VIII, Part 2, Abschnitt 2 des EU-Richtlinienvorschlags erfüllen.

Für die zeitnahe Inanspruchnahme eines Garantiegebers gelten die gleichen Anforderungen wie für die zeitnahe Verwertung von Sicherheiten, d.h. der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung durch den Garantiegeber darf nicht vom Wohlwollen des Garantiegebers oder von getroffenen Nebenabreden abhängen. Ebenso darf der Anspruch des Kreditgebers auf Zahlung durch den Garantiegeber nicht davon abhängen, dass der Kreditgeber zunächst Sicherheiten des Kreditnehmers verwerten muss. Insoweit gehören Ausfallbürgschaften zunächst nicht zum Kreis der anerkannten Sicherungsinstrumente.

Seite 18 | 21

Nach Auffassung des Fachgremiums, der sich der Arbeitskreis anschließt, sind Ausfallbürgschaften der folgenden Sicherungsgeber gemäß Annex VIII, Part 2, Tz 18 des EU-Richtlinienvorschlags als Sicherheiten anzuerkennen:

- Bürgschaftsbanken,
- Gebietskörperschaften,
- Förderinstitute.

Die Institutsvertreter des Fachgremiums vertreten zudem die Ansicht, auch Ausfallbürgschaften anderer Sicherungsgeber anzuerkennen, soweit der Ausfall spätestens nach einer festgelegten Zeitspanne (z.B. 12 Monate nach Nichtbezahlung fälliger Zins- und Tilgungsbeträge) und unabhängig davon, ob die Verwertung der Sicherheiten abgeschlossen wurde, als festgestellt gilt. Ferner plädieren die Institutsvertreter für eine Bestandsschutzregelung für bestimmte Ausfallbürgschaftsprogramme. Vertreter der Aufsicht sagen eine Prüfung dieses Petitums zu.

Für die nächsten Sitzungen des Fachgremiums stehen die folgenden Themen auf der Tagesordnung:

- Abstimmung mit dem Fachgremium ABS,
- Behandlung von (privaten) Exportkreditversicherungen,
- Anerkennung von sonstigen Sicherheiten,
- Behandlung von Sicherheiten bei Leasinggeschäften.

Bericht des Fachgremiums Offenlegung

Der Leiter des Fachgremiums berichtet, dass die im Fachgremium abgestimmten Empfehlungen zur Anwendung der Säule 3 nach Kenntnisnahme durch den Arbeitskreis nunmehr im Internet auf den Seiten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wurden. Das Fachgremium erörtert jetzt Anwendungsbeispiele für die offenzulegenden quantitativen Daten. Er geht dann auf die folgenden noch offenen Punkte ein:

- erstmalige Anwendung der Transparenzvorschriften,
- Parallellauf von Basel und Brüssel,

Seite 19 | 21

- für Offenlegung maßgebliche Daten.

Die Frage der erstmaligen Anwendung der Transparenzvorschriften war bereits Gegenstand der Erörterungen in der vorigen Sitzung des Arbeitskreises. Nach Ansicht des Fachgremiums trifft es zwar zu, dass nach den Regelungen der Baseler Rahmenvereinbarung die Institute die Offenlegungsvorschriften ab dem 31.12.2006 einzuhalten haben. Soweit bei Inkrafttreten der neuen Regelungen die Institute noch nicht vollständig über die zu veröffentlichenden Daten verfügen, etwa weil mit dem IRB Basisansatz erst am 1.1.2008 begonnen wird, haben sie die Veröffentlichung zunächst noch auf der Grundlage der jeweils für die Zwecke der Eigenkapitalunterlegung angewendeten Verfahren und der daraus abgeleiteten entsprechenden Daten vorzunehmen und dann sukzessive nach Einführung auf die neuen Verfahren überzugehen. Eine Offenlegung von Daten aus Proberechnungen wird nicht für sinnvoll gehalten. Nach Klärung des Einführungsstermins in den Brüsseler Regelungen werde man im Fachgremium die einzelnen Offenlegungsbereiche auf ihre erstmalige Anwendbarkeit hin durchsehen. Einer der beiden Leiter des Arbeitskreises wendet ein, dass die EU den Starttermin für das Inkrafttreten der neuen Regelungen auf den 01.01.2007 verlegt hat. In US werde man offensichtlich die Baseler Rahmenvereinbarung erst am 1.1.2008 mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz einführen. Insoweit relativiere sich auch auf deutscher Seite die Notwendigkeit, Informationen nach der Baseler Rahmenvereinbarung bereits ab 31.12.2006 offenzulegen. Mit einer Festlegung auf diesen Zeitpunkt solle man deshalb noch warten.

Die Fragen zum Parallellauf von Basel und Brüssel hat das Fachgremium bis auf weiteres zurückgestellt. Sie stehen im Zusammenhang mit der Zukunft des Gentlemen's Agreement, die Gegenstand des TOP 5 dieser Sitzung ist.

Grundlage für die Offenlegung auf den Stichtag des 31.12. sollen nach Ansicht des FG die jeweiligen Jahresabschlussdaten eines Instituts sein. Zum Zeitpunkt der Offenlegung sind diese Daten aktueller als die Daten aus den bankaufsichtlichen Meldungen zum 31.12.

Für die unterjährigen Offenlegungsanforderungen sei in diesem Zusammenhang die Frage aufgekommen, auf welcher Grundlage der Abgleich der EL mit der Risikovorsorge vorzunehmen ist. Unterjährig werde die Risikovorsorge ggf. nur pauschal fortgeschrieben und nicht eigenkapitalwirksam durchgebucht. Es bestünden Zweifel, ob eine solche Risikovorsorge geeignet ist, EL abzudecken.

Seite 20 | 21

Zu klären sei auch, ob eine pauschal fortgeschriebene Risikovorsorge aufzuteilen ist auf Portfolien, für die ein EL kalkuliert wird, und auf Portfolien, für die kein EL kalkuliert wird (Portfolien im Standardansatz). Risikovorsorge für letztere dürfte nicht für eine EL-Abdeckung in Frage kommen. (Anmerkung Pluto: hierzu gibt es in Basel explizite Regeln. Die beiden Sätze könnten daher gelöscht werden; an der Stelle besteht kein weiterer Diskussionsbedarf)

In die Solvabilitätsverordnung sei hierzu eine klare Regelung aufzunehmen, die dann auch für die Offenlegung maßgeblich wäre. Ein Institutsvertreter hält es für sachgerecht, die unterjährig fortgeschriebene und noch nicht eigenkapitalwirksame Risikovorsorge zur Abdeckung von EL zuzulassen, da die Risikovorsorge regelmäßig durch unterjährig aufgelaufene, ebenfalls noch nicht eigenkapitalwirksame Nettoerträge gedeckt sein dürfte. Akzeptiere man die Risikovorsorge nicht, sei dies eine einseitige Sichtweise. Sollten sich Hinweise darauf ergeben, dass die Verlustlage eines Instituts die Annahme rechtfertigt, die fortgeschriebene Risikovorsorge sei nicht durch Nettoerträge gedeckt, könne die Bankenaufsicht darauf individuell reagieren. Dieser Auffassung schließen sich alle Sitzungsteilnehmer an.

TOP 5 Meinungsbild der Kreditwirtschaft zur Meldepraxis der international tätigen Banken unter Basel II

Der Vorsitzende bittet im Rahmen einer Tischumfrage um Stellungnahme zu der Frage, ob die Institute ihre Eigenkapitalquote sowohl nach den Baseler als auch den EU-rechtlichen Vorgaben melden wollen. Die anwesenden Institutvertreter sprechen sich mehrheitlich dafür aus, die Meldungen allein unter Zugrundelegung der EU-rechtlichen Vorgaben zu erstatten.

Da zum Zeitpunkt der Tischumfrage nicht mehr alle von der Fragestellung betroffenen AK-Mitglieder anwesend sind, schließt der Vorsitzende dieses TOP mit dem Hinweis, dass das Thema bei der nächsten Sitzung des Arbeitskreises erneut auf der Tagesordnung stehen wird. Er bittet die betroffenen Institutvertreter, bis dahin gegebenenfalls geplante Gespräche mit Ratingagenturen zu den Auswirkungen eines Verzichts auf die eigenständige Meldung gem. Baseler Eigenmittelempfehlung zu führen.

Top 6 Verschiedenes

Seite 21 | 21

Der Vorsitzende informiert, dass die Deutsche Bank ihr Mitglied im Arbeitskreis ausgetauscht hat und heißt den neuen Vertreter herzlich willkommen. Durch einen Verbandswechsel scheidet auch der Vertreter der Postbank zum Jahresende aus dem Arbeitskreis aus. Der Vorsitzende dankt den ausscheidenden Mitgliedern für ihre engagierte und konstruktive Mitarbeit.

Ein Institutsvertreter regt an, für die nächsten Sitzungen unter den Arbeitskreismitgliedern Hand-outs über die Ergebnisse der Fachgremien zu verteilen.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises findet am 02.03.2005 in Berlin statt.

Für das Protokoll:

Die Vorsitzenden:

Anlage
Teilnehmerverzeichnis